

# Fuldaer Kreisblatt

Er scheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.  
Bezugs-Preis: Monatlich mit Illustriertem Sonntags-Blatt  
60 Pfennig, desgleichen durch die Post bezogen ausschließ-  
lich Bestellgeld. + + Einzelne Nummern kosten 10 Pfennig.  
Telegr.-Adr.: Kreisblatt Fulda. + Fernsprecher Nr. 85.  
Druck und Verlag: J. L. Uth's Hofbuchdruckerei, Fulda.



Die Einrückungs-Gebühren betragen für den Raum einer  
Spaltzeile 15 Pfennig. Anpreisungen die Zeile 25 Pfennig.  
Für die an der Geschäftsstelle zu erteilende Auskunft oder An-  
nahme von schriftlichen Angeboten werden 25 Pfennig berech-  
net. Platz- und Datenvorschriften ohne Verbindlichkeit.  
Verantwortlicher Schriftleiter: Leo Uth, Fulda.

Nr. 152.

Zweites Blatt.

Montag den 6. Juli

46. Jahrgang.

1914.

## Amtliches.

### Bekanntmachung

Der Kreis Fulda beabsichtigt, ein Wasserwerk zu bauen und hieraus zunächst den neuen Güterbahnhof in Fulda, sowie die Ortsschaften Ober- und Unterdirlos, Edelzell, Bachrain und Rünzell mit Wasser zu versorgen. Er hat die hierzu nach § 46 ff. des Wasser-Gesetzes notwendige Verleihung nachgesucht.

Der tägliche Wasserbedarf bemittelt sich auf rund 1500 Kubikmeter oder 18 Sekundenliter. Das Wasser soll durch Einbau von Sammelkammern aus den zwischen Dirlos und Dietershausen gelegenen, im Lageplan eingetragenen Quellen entnommen und durch die in der Uebersichtsplatte eingetragene Hauptleitung in das Versorgungsgebiet geleitet werden.

Die Zeichnungen und Erläuterungen liegen vom 8. Juli ds. Js. ab während 2 Wochen in den Vormittagsdienststunden im Geschäftszimmer des Königl. Landratsamts zu Fulda zur Einsicht aus.

Widersprüche gegen die Verleihung und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen (§ 50 des Wasser-Gesetzes) oder auf Entschädigung sind innerhalb obiger Frist bei dem Bezirksausschuß zu Cassel schriftlich in zwei Ausfertigungen oder zu Protokoll anzubringen. Dasselbst sind auch etwaige Anträge auf Verleihung des Rechtes zu einer Benutzung der Quellen, durch welche die von dem Kreis Fulda beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden könnte, mit Beschreibung, Lageplan und Bauplan einzureichen.

Diejenigen, die innerhalb obiger Frist keinen Widerspruch gegen die Verleihung erheben, verlieren ihr Widerspruchsrecht. Ferner können nach Ablauf der Frist Anträge auf Verleihung in diesem Verfahren nicht berücksichtigt werden. Vom Beginn der Ausübung des verbleibenden Rechtes können wegen nachteiliger Wirkungen nur noch die im § 82 und im § 203 Abs. 2 des Wasser-Gesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden.

Zur mündlichen Erörterung von rechtzeitig geltend gemachten Widersprüchen, Ansprüchen auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen und Entschädigungsansprüchen wird Termin auf

Sonnabend, den 25. Juli d. J. vormittags 8 Uhr an Ort und Stelle anberaumt.

Zusammenkunft im Bürgermeisteramt zu Pilgerzell.

Im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten wird gleichwohl mit der Erörterung vorgegangen werden.

Cassel, den 4. Juli 1914.

Der Bezirksausschuß zu Cassel.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende. J. B.: v. Holsendorff.

Der auf den 9. Juli d. Js. bestimmte Viehmarkt in Fulda ist infolge des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh in Gerbachshof, Gemeinde Eichenzell, aufgehoben.

Fulda, den 4. Juli 1914.

Der Landrat.

J. B.: Paehler.

### Viehseuchepolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

#### I. Sperrgebiet.

##### § 1.

Aus den Höfen Gerbachshof, Gemeinde Eichenzell, wird ein Sperrbezirk gebildet.

An den Haupteingängen des Sperrbezirks sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift:

„Maul- und Klauenseuche-Sperrbezirk.“

Einfuhr und Durchtreiben von Klauenvieh, sowie Durchfahren mit Wiederfäuregespannen verboten, leicht sichtbar anzubringen.

#### A. Vorschriften für Seuchengehöfte.

##### § 2.

Ueber alle Ställe, in denen Klauenvieh steht, wird die Sperre verhängt.

An den Haupteingängen der Seuchengehöfte und an den Eingängen der Ställe, wo sich seuchenkrankes oder der Seuche verdächtiges Klauenvieh befindet, sind Tafeln mit

der deutlichen Aufschrift „Maul- und Klauenseuche“ leicht sichtbar anzubringen.

##### § 3.

Die Stallungen der verseuchten Ställe des Gehöfts, die Plätze vor den Türen dieser Ställe und vor den Eingängen des Gehöfts, die Wege an den Ställen und in den zugehörigen Hofräumen, sowie die etwaigen Abläufe aus der Dungestätte oder dem Jauchebehälter sind täglich mindestens einmal mit dünner Kalkmilch zu übergießen.

##### § 4.

Die Verwendung der auf dem Gehöfte befindlichen Pferde und sonstigen Einhufer außerhalb des gesperrten Gehöfts ist, soweit diese Tiere in gesperrten Ställen untergebracht sind, nur unter der Bedingung gestattet, daß ihre Hufe vor dem Verlassen des Gehöfts desinfiziert werden.

##### § 5.

Das Geflügel ist so zu verwahren, daß es das Gehöft nicht verlassen kann. Für Tauben gilt dies insoweit, als die örtlichen Verhältnisse die Verwahrung gestatten.

##### § 6.

Das Weggeben von Milch- und Kolkereitüchständen ist nur nach vorheriger Abkochung oder einer anderen ausreichenden Erhitzung zulässig; als solche gilt:

- Erhitzung über offenem Feuer bis zum wiederholten Aufkochen;
- Erhitzung durch unmittelbar oder mittelbar einwirkenden strömenden Wasserdampf bis auf 85°;
- Erhitzung im Wasserbade auf 85° für die Dauer einer Minute.

##### § 7.

Der Dünger darf aus den verseuchten Ställen nur gemäß den von der Polizeibehörde zu erlassenden Anordnungen entfernt werden.

Die Abfuhr von Dünger und Jauche von Klauenvieh aus dem verseuchten Gehöfte ist nur mit Genehmigung des Landrats zulässig.

##### § 8.

Futter- und Streuvorräte dürfen für die Dauer der Seuche nur mit Erlaubnis des Landrats und nur insoweit ausgeführt werden, als sie nach dem Orte ihrer Lagerung und der Art des Transportes Träger des Ansteckungstoffes nicht sein können.

##### § 9.

Gerätschaften, Fahrzeuge und sonstige Gegenstände müssen, soweit sie mit den kranken oder verdächtigen Tieren oder den Abgängen in Berührung gekommen sind, gereinigt und desinfiziert werden, bevor sie aus dem Gehöfte herausgebracht werden.

Milchtransportgefäße sind nach ihrer Entfernung zu reinigen und zu desinfizieren.

Wolle darf nur in festen Säcken verpackt aus dem Gehöft ausgeführt werden.

##### § 10.

Von gefallenem Seuchenkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren sind die veränderten Teile einschließlich der Unterfüße samt Haut bis zum Fußgelenk, des Schlundes, Magens und Darmkanals samt Inhalt, sowie des Kopfes und der Junge unschädlich zu beseitigen.

Haut und Hörner dürfen erst nach Desinfektion entfernt werden und sind bis zur Beseitigung der Desinfektion unter Verschluss zu halten.

##### § 11.

Die gesperrten Ställe dürfen, abgesehen von Notfällen, nur vom Besitzer der Tiere oder Ställe, dessen Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege betrauten Personen und Tierärzten betreten werden.

Personen, die in abgesperrten Ställen verkehrt haben, dürfen erst nach vorschriftsmäßiger Desinfektion das Gehöft verlassen.

##### § 12.

Zur Wartung des Klauenviehs dürfen Personen nicht verwendet werden, die mit fremdem Klauenvieh in Berührung kommen.

#### B. Vorschriften für nicht verseuchte Gehöfte des Sperrbezirks.

##### § 13.

Sämtliches Klauenvieh unterliegt der Absonderung im Stalle.

##### § 14.

Schlächtern, Viehkastrirern, sowie Händlern und anderen Personen, die gewerbsmäßig in Ställen verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist das Betreten aller Ställe und sonstigen Standorte von Klauenvieh im Sperrbezirk, desgleichen der Eintritt in die Seuchengehöfte verboten.

In besonders dringlichen Fällen kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen.

##### § 15.

Dünger und Jauche von Klauenvieh, ferner Gerätschaften und Gegenstände aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit ortspolizeilicher Erlaubnis unter den polizeilich anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln ausgeführt werden.

##### § 16.

Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk, sowie das Durchtreiben von solchem Vieh durch den Bezirk ist verboten. Dem Durchtreiben von Klauenvieh ist das Durchtreiben mit Wiederfäuren gleichzustellen.

Die Einfuhr von Klauenvieh zur sofortigen Abschachtung kann vom Landrat gestattet werden.

Die Einfuhr von Klauenvieh zu Nutz- und Zuchtzwecken ist nur im Falle eines besonderen wirtschaftlichen Bedürfnisses mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten, die beim Landratsamt zu beantragen ist, zulässig.

##### § 17.

Die Ausfuhr von schlachtreifem Vieh zur sofortigen Abschachtung kann ausnahmsweise und nur in dringenden Fällen mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten erfolgen, die wie im § 16 Absatz 3 zu beantragen ist.

##### § 18.

Die Ver- und Entladung von Klauenvieh auf den Eisenbahnstationen im Sperrbezirk ist verboten.

#### II. Beobachtungsgebiet.

##### § 19.

Aus den Gemeinden Bronnzell, Eichenzell, Löschenrod und dem Gutsbezirk Adolphsdorf wird ein Beobachtungsgebiet gebildet.

##### § 20.

Aus dem Beobachtungsgebiet darf Klauenvieh, abgesehen von den Fällen im § 21 nicht entfernt werden. Auch ist das Durchtreiben von Klauenvieh und das Durchfahren mit fremden Wiederfäuregespannen durch das Beobachtungsgebiet, sowie der Auftrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiet auf Märkte verboten.

##### § 21.

Die Ausfuhr von Klauenvieh zum Zwecke der sofortigen Abschachtung ist nur mit Genehmigung des Landrats zulässig.

Zu Nutz- und Zuchtzwecken darf Klauenvieh nur mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten ausgeführt werden, die wie im § 16, Absatz 3 zu beantragen ist.

#### III. Ueber das Sperr- und Beobachtungsgebiet hinausgehende Beschränkungen.

##### § 22.

In den in §§ 1 und 19 aufgeführten Gemeinden sowie in allen anderen Gemeinden der Amtsgerichtsbezirke Fulda und Reuhof ist verboten:

- Die Abhaltung von Klauenviehmärkten (mit Ausnahme der Schlachtwiehmärkte in Schlachthöfen), sowie der Auftrieb von Klauenvieh auf Jahr- und Wochenmärkte. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf marktähnliche Veranstaltungen.
- Der Handel mit Klauenvieh und Geflügel der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung eines solchen stattfindet. Als Handel im Sinne dieser Vorschrift gilt auch das Aufsuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Aufkaufen von Tieren durch Händler.
- Die Veranstaltung von Versteigerungen von Klauenvieh. Das Verbot findet keine Anwendung auf Viehversteigerungen auf dem eigenen, nicht gesperrten Gehöft des Besitzers, wenn nur Tiere zum Verkauf kommen, die sich mindestens 3 Monate im Besitze des Versteigerers befinden.
- Die Abhaltung von öffentlichen Tiersehauen mit Klauenvieh.

#### IV. Allgemeines.

##### § 23.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach den §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) bestraft.

##### § 24.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft. Sie wird aufgehoben werden, sobald die Gefahr der Seuchenverschleppung für die in den §§ 1, 19 und 22 bezeichneten Gemeinden beseitigt ist.

Fulda, den 4. Juli 1914.

Der Landrat. J. B.: Paehler.

# Zur Aufklärung!

## Die Junker & Ruh-Gas-Herde

mit pat. Original-Doppelsparbrenner

ermöglichen genaue Einstellung der notwendigen Kochtemperaturen, sodass die Speisen gar kochen, ohne dass die wertvollen Nährsalze und das Aroma verdampfen, wie das bei Kohlenherden und bei älteren sog. geschlossenen Gaskochern der Fall ist. Dass die **Junker & Ruh-Herde** und **-Kocher**

## die Sparsamsten

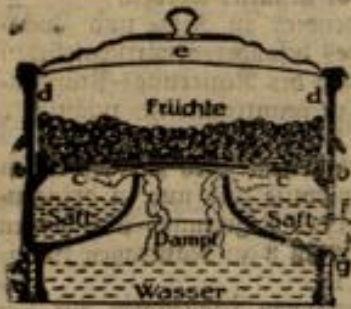
im Gasverbrauch sind, beweisen schmeichelhafte Zeugnisse von Behörden, Schulen, städtischen Werken und Privaten. Die Zeugnisse liegen in Abschrift bei unserem Vertreter, der Firma

## M. Kalb Sohn Fulda

auf; reich illustriertes Kochbuch ist kostenlos durch diese Firma zu beziehen.

## Junker & Ruh, Karlsruhe

Fabrik moderner patentierter Gasherde eigener Konstruktion.



## Weck-Fruchtsaft-Gewinner

zur Herstellung klarer, aromatischer, alkoholfreier

## Säfte

durch Dämpfen der Früchte. 98

M. Kalb Sohn.

## Technikum Hildburghausen

Höhere u. mittl. Masch.- u. Elektrot.-Schule, Werkm.-Schule, Anerkannte Hoch- und Tiefbauschule, Staatskommissar, Programm frei.

## Max Asch

berid. Bücherrevisor

(ab 1. Juli **Braunhaudstr. 9**)

übernimmt

## Steuer-

## Anglegenheiten

jeder Art.

Neueinrichtung von Buchführungen, Aufstellen von Bilanzen, Bücher- u. Bilanzrevisionen, Verwaltungen.

## Erholungsheim Schmalnau a. d. Rhön, Bahnstation.

Neu eingerichtet in klimatisch und landschaftlich bevorzugter Lage am Wald. Auch für Dauergäste. Versehen mit Bad, elektrischem Licht, Heizung. Arzt und Apotheke im Ort. Auf Wunsch Diätküche. 3811

Inhaberin Frau verwitwete Apotheker Gundel.

## Wegen vorgeschrittener Saison

haben wir uns entschlossen, alle Sommerfachen, wie:

Kaltune	fertige Blusen
Muffeline	„ Kinderkleider
Battiste	„ Kostümröcke
Sommerleinen	„ Staubmäntel
Salins für Knabenanzüge	„ Knabenanzüge

einen großen Posten Kravatten

mit einem Rabatt **25** Prozent bis zu **25** zu verkaufen.

Zum Besuche laden ergebenst ein

## Gebrüder Müller

Marktstraße 8.

## Holzverkauf

der Kgl. Oberförsterei **Gerdsfeld** (Rhön) am Sonnabend den 11. Juli 1914 von vormittags 8 Uhr ab im Gasthaus **Maul** in **Gichenbach**.

1. Schutzbezirk **Dalherda**

Buchen: 103 Nutrollen, 89 Nm Scheit und Knüppel, 16 Nm Reis,

Anderes Laubholz: 17 Nm Scheit und Knüppel,

Fichten: 245 Nm Scheit und Knüppel,

Kiefern: 168 Stämme 3. und 4. Kl. = 67,63 Fm, 27 Nm Scheit und Knüppel,

Lärchen: 35 Stämme 3. und 4. Kl. = 10,78 Fm.

2. Schutzbezirk **Gichenbach**

Fichten: 7 Stämme 3. und 4. Kl. = 2,80 Fm, 9 Nm Knüppel,

Kiefern: 22 Stämme 3. und 4. Kl. = 12,03 Fm, 4 Nm Scheit und Knüppel.

3. Schutzbezirk **Altenfeld**

Fichten: 1 Stamm 5. Kl. = 0,31 Fm,

Fichten: 21 Nm Scheit und Knüppel, 110 Nm Reis 3. Kl.,

Kiefern: 67 Stämme 4. Kl. = 17,04 Fm, 39 Nm Nutknüppel.

4. In der ganzen Oberförsterei Fichten: 89 Nm Schleifholz, 1 Meter lang,

Kiefern: 588 Grubenholzstämme = 103,30 Fm (Gichenbach und Altenfeld).

Der Rendant nimmt Zahlungen an.

Kunstgewerbeschule Offenbach a. M. Ausbildung von Schülern und Schülerinnen. Groß-Direktor Prof. Eberhardt.

# Großer Inventur-Ausverkauf!

Um mit meinen großen Lagerbeständen wegen der bevorstehenden Inventur gänzlich zu räumen, habe ich die Preise so kolossal herabgesetzt, daß jedem Käufer überraschende Vorteile geboten werden. Ein Besuch meines Lagers ist deshalb unbedingt lohnend.

**Kostüme:** Seither 18 bis 95 Mark, jetzt Mark 55.- bis **6.<sup>75</sup>** **Fertige Kleider:** Seither 12 bis 59 Mark

**Paletots:** Seither 8 bis 75 Mark, jetzt Mark 45.- bis **3.<sup>75</sup>** jetzt Mark 35.- bis **6.<sup>75</sup>**

**Kostüm-Röcke:** Seither 4.50 bis 40 Mark, jetzt Mark 26.- bis **1.<sup>95</sup>** **Blusen** von **85** pf. an.

**Kinder-Mäntel** und **Kinder-Kleidchen** 3. u. 6. mit **50** Prozent Rabatt.

**Ein Posten** trübgewordener **Kleider, Blusen, Wasch-Kostüme** und **Paletos**

regulärer Wert 3. u. 6. das Dreifache, jetzt nur Mark 3.-, 5.-, **6.<sup>75</sup>**

**Kleiderstoffe, Weißwaren** und **Wäsche** mit einem **Extra-Rabatt** von **20** Prozent.

Meine Schaufenster, Mittelstraße 21 und Friedrichstraße 8, zeigen Ihnen die enorme Preiswürdigkeit meiner Angebote. Die zurückgesetzten Preise sind neben den seitherigen auf jedem Etikett mit Blaukitt vermerkt.

Friedrichstraße 8 **Kaufhaus A. H. Wertheim** Mittelstraße 21

Größtes und ältestes Damen-Konfektionsgeschäft Fuldas.